

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

zur Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Gesetz über Übersichtsaufnahmen zur Lenkung und Leitung des
Polizeieinsatzes bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen
Drs. 17/0642

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage - zur Beschlussfassung - über Gesetz über Übersichtsaufnahmen zur
Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes bei Versammlungen unter freiem Himmel
und Aufzügen - Drs. 17/0642 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Das Gesetz erhält den neuen Titel „Gesetz über Aufnahmen und
Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und
Aufzügen“
2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Die Polizei darf Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmerinnen und
Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter
freiem Himmel und Aufzügen nur anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte
die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die
öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch
durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Unterlagen sind nach Beendigung der öffentlichen Versammlung oder
zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse
unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. _____ für die Verfolgung von Straftaten von Teilnehmerinnen und
Teilnehmern oder

2. _____ im Einzelfall zur Gefahrenabwehr, weil die betroffene Person
verdächtig ist, Straftaten bei oder im Zusammenhang mit der öffentlichen
Versammlung vorbereitet oder begangen zu haben, und deshalb zu
besorgen ist, dass von ihr erhebliche Gefahren für künftige öffentliche
Versammlungen oder Aufzüge ausgehen.

Unterlagen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von drei Jahren seit ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie würden inzwischen zu dem in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Zweck benötigt.

(3) Im Übrigen darf die Polizei Übersichtsaufnahmen von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen sowie ihrem Umfeld nur anfertigen, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung oder des Aufzuges im Einzelfall zur Lenkung und Leitung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Die Übersichtsaufnahmen sind offen anzufertigen und dürfen weder aufgezeichnet noch zur Identifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer genutzt werden. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Zu 1.:

Der neue Titel entspricht dem tatsächlichen Regelungsumfang des Gesetzes. Es werden nicht nur die Übersichtsaufnahmen geregelt, sondern alle Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen. Dies dient der Rechtsklarheit und wurde in der Anhörung gefordert.

Zu 2.:

a) § 1 übernimmt in den Absätzen 1 und 2 die Regelungen den Wortlaut des § 12a Absätze 1 und 2 des Versammlungsgesetzes mit der Änderung, dass er allein Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge betrifft. Die in § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Verweisung auf § 12a VersG entfällt.

Auch diese Änderung dient der Rechtsklarheit. Zugleich wird dadurch ein abgrenzbarer Teilbereich des Versammlungsrechts abschließend und ohne Verweisungen durch Landesrecht ersetzt. Den Vorgaben des Art. 125a GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird in optimierter Weise Rechnung getragen.

b) § 1 Absatz 3 des Änderungsantrags entspricht weitgehend § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

Es wird außerdem in Satz 2 klargestellt, dass Übersichtsaufnahmen nicht nur nicht aufgezeichnet werden dürfen, sondern auch nicht zur Identifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer genutzt werden dürfen.

Zur Verbesserung der Transparenz über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen wird die Versammlungsleitung informiert.

Berlin, den 12. April 2013

Kleineidam
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Dr. Juhnke
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU